

RAINER DECKER

Landfriedensbruch oder Hinrichtung?

Die Herren von Padberg und die Feme im Jahre 1393

1435 wandte sich Kaspar Mendorfer, Domkustos in Freising, Hilfe suchend an die Kurie Papst Eugens IV. Er war in existenzieller Not. Denn ihm drohte der Verlust seines hohen geistlichen Amtes sowie einer weiteren Pfründe, einer Pfarrei im Salzburgischen. Was hatte Mendorfer sich zuschulden kommen lassen? Ihm wurde die Beihilfe zu einer Bluttat vorgeworfen. Mendorfer und ein nicht genannter Freund hatten einen Streit mit einem ebenfalls nicht genannten Dritten. Der Freund klagte vor einem „heimlichen Gericht in Westfalen“ (*in secreto iudicio Westvaliae*), erlangte ein Todesurteil gegen den Feind, verfolgte diesen unter Zuhilfenahme eines Pferdes, das ihm Mendorfer zur Verfügung stellte, und vollstreckte den Richterspruch eigenhändig „nach westfälischen Recht“ (*lege Westvalico*), indem er ihn an einem Strick erhängte.

Mendorfer hatte mit seiner Supplik Erfolg. Der Papst befreite ihn von der drohenden Irregularität, also der Unfähigkeit, seine kirchlichen Ämter weiter zu bekleiden.¹

Dem weiteren Lebensweg des Freisinger Geistlichen ist in dieser Zeitschrift nicht nachzugehen. Ebenso wenig kann hier geklärt werden, was einen bayrischen Adligen dazu veranlasste, vor einem Gericht in Westfalen Klage zu erheben. Herauszustellen ist aber, dass an dem Beispiel zwei Merkmale der berühmten westfälischen Femegerichte deutlich werden, denn um diese handelt es sich hier: die nichtöffentliche Verhandlung und die Todesstrafe durch Erhängen. Letztere wurde üblicherweise durch die freien Gerichtsschöffen selbst vollzogen. Falls, was wohl oft vorkam, der Angeklagte in Abwesenheit verurteilt war, musste man seiner erst habhaft werden. Wenn dies gelang, so konnte er am nächstgelegenen Baum von den Schöffen aufgeknüpft werden.² In dem vorliegenden Fall hat der Kläger selbst das Urteil vollstreckt.

Vor diesem Hintergrund lässt sich eine Gewalttat einordnen, die ohne die Kenntnis, wie Femeurteile vollstreckt wurden, unerklärlich wäre oder die Klischeevorstellung von den „Raubrittern“ scheinbar bestätigen würde.

Am 3. Dezember 1393 lauerten Friedrich, Johann und Gottschalk von Padberg in der Nähe der nordhessischen Stadt Frankenberg dem Adligen Wilhelm Krane von Bigge auf. Dieser, aus dem Dorf Bigge bei Brilon stammend, war zusammen mit dem Bürgermeister und weiteren Bürgern der Stadt Schmallenberg

1 Hermann Diener / Brigide Schwarz (Bearb.), Repertorium Germanicum, 5. Bd., 1. Teil., Bd. 1, Tübingen 2004, S. 164, Nr. 941.

2 Theodor Lindner, Die Feme, Paderborn 2. Aufl. 1896 (unveränderter Nachdruck Paderborn 1989), S. 533: „Gerade wie der Handhaftige, wurde auch der Ververmte ohne weiteres gehängt, wenn mindestens drei Schöffen ihn ergriffen.“ S. 597: „Alle freien Schöffen werden ermahnt, den Ververmten zu ergreifen und zu hängen.“ S. 602: „Die Friedlosigkeit ist insofern keine vollkommene, als nur die Schöffen das Recht der Hinrichtung haben.“ S. 529: Vollziehung „durch den Strang, aber nicht an bestimmter Richtstätte oder am Galgen, sondern ‚an dem nächsten Baum, den man haben mag‘.“ – Zusammenstellung vollzogener Hinrichtungen seit 1418 bei Lindner S. 603-605, z. B. fing 1418 in Münster der Freigraf Peter Lymberch einen verurteilten Betrüger vor dem Stadttor ab „und henck eme an ene wyden“.

im Sauerland auf dem Wege nach Frankenberg, um dort in einer Streitfrage einen Ausgleich zu suchen. Grundlage der Schlichtung sollte ein Landfriedensvertrag sein, den am 7. Februar 1393 der Erzbischof von Mainz, der Bischof von Paderborn, die Landgrafen von Thüringen und Hessen sowie Herzog Otto von Braunschweig geschlossen hatten und dem der Erzbischof von Köln und weitere Fürsten in den folgenden Monaten beitraten.³ Nach einer Frankenger Chronik töteten die drei von Padberg den Herrn Krane von Bigge auf folgende Weise:

„Zu derselbin tzyt do was eyn endelich reysener in Westphalen, genant de Krane von Bige, der was fygent der von Patberg unde thet en vil schadens. Unde als die von Patberg en nicht begriffin mochtin, do schrebin sie eme geleydesbrieffe, das er zum Franckenberge queme; sie wulden sich met em vertragen. Der Krane gloubete den brieffen unde quam. Do hilden sie uff en bie Schrouffe [Dorf Schreufa bei Frankenberg] unde ranthin uwer en. Do floch he die Auwe [Eder] herabe unde gesan der stad. Da heridden sie en unden an dem Steddeberge unde erstochin en under eyme appelboyme. Dar wart eyn stenen crutze gesatzst, unde heysit darumbe ‚by des Kran boymen‘.“⁴

Der Chronist hob die Heimtücke der von Padberg hervor: Sie sicherten ihrem Feind freies Geleit zu, „um sich mit ihm zu vertragen“, in Wirklichkeit aber, um gemeinsam den Arglosen, der offensichtlich allein war, zu überfallen und umzubringen, da sie seiner im ehrlichen Kampf nicht habhaft werden konnten.

Doch ist diese dramatische Darstellung mit Vorsicht auszuwerten. Sie stammt nicht von einem Zeitgenossen, sondern wurde ca. 100 Jahre nach den Ereignissen in der Chronik der Stadt Frankenberg aufgeschrieben. Der Verfasser weiß weder, in welchem Jahr die Tat geschah, noch sind ihm Zahl und Vornamen der Täter bekannt. Die Begebenheit stellt er in einen Zusammenhang mit anderen anekdotenhaften Schilderungen von Grausamkeiten und ungerechten Handlungen, die sich die von Padberg gegen die Stadt Frankenberg erlaubt hätten.

Glücklicherweise gibt es aber die Berichte von zwei Zeitgenossen.

Der Pfarrer des Dorfes Eimelrod, das damals zur Herrschaft Padberg gehörte, notierte:

„Im Jahre des Herrn 1393, am Vortag des Festes der hl. Barbara, hängten Ritter Friedrich von Padberg, sein Bruder Johannes sowie Gottschalk vom Neuen Haus Padberg Wilhelm Krane von Bigge auf, woraus so viele Übel entstanden, daß kein Mensch in der Herrschaft Padberg wohnen blieb, weder in den Klöstern noch in den Dörfern.“⁵

3 Norbert *Andernach* (Bearb.), Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter (Friedrich von Saarwerden), Bd. 8-10 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 21), Düsseldorf 1981-1987 (fortan: REK VIII-X), hier Bd. X 416.

4 Hermann *Diemar* (Bearb.), Die Chroniken des Wigand Gerstenberg von Frankenberg (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 7, Chroniken von Hessen und Waldeck 1), Marburg 1909, S. 442.

5 Abdruck in: Johann Suibert *Seibertz* (Hrsg.), Quellen der westfälischen Geschichte. 3. Bd., Arnsherg 1869, S. 418: „Ao. Dn. MCCC nonagesimo tercio in profesto beate Barbare virginis Fredericus de Padberch miles, Johannes suus frater et Gotschalch de novo castro Padberch suspenderit Wilhelmum Hochuerkorn, ex quo tot mala euenerunt, quod nullus homo morabatur in dominio Padberch neque in claustris neque in villis.“ In *Seibertz'* Vorlage, einer abschriftlich überlieferten Notiz, steht statt „Kran von Bige“ fälschlich „Hochverkorn“, was in der Forschung zu Verwirrung geführt hat, so noch bei Michael *Drewniok*, Das Kloster Bredelar und die Herren von Padberg, in: *Bene vivere in communitate. Hagen Keller zum 60. Geburtstag*, Münster u. a. 1997, S. 179-204, hier S. 200.

Mit den Übeln, die auf die Bluttat folgten, meint der Verfasser die große Fehde des Jahres 1394, in deren Verlauf die Herrschaft Padberg besetzt und verwüstet wurde. Dazu später mehr.

Eine weitere zeitgenössische Aufzeichnung liegt in einem Schreiben vor, das am 13. Januar 1394 sieben Landrichter an alle Fürsten, Grafen usw. sandten, die 1393 den Landfrieden geschlossen hatten. Die Teilnehmer hatten sich verpflichtet, die Fehden in ihren Herrschaftsgebieten einzuschränken, unter anderem dadurch, dass Streitigkeiten zwischen ihren Untertanen durch dazu bestellte Richter möglichst friedlich beigelegt und entschieden werden sollten. Wer der Vorladung eines Landrichters Folge leistete, sollte auf dem Wege den Schutz des Friedens, also Sicherheit vor Verfolgung genießen. Dieser Grundsatz, so der Brief, sei durch die von Padberg verletzt worden. Krane von Bigge, Amtmann des Erzbischofs und seines Vertreters im Sauerland, des Paderborner Bischofs, sowie der Bürgermeister und einige Bürger der Stadt Schmallebenberg seien wegen eines Streites mit dem hessischen Adligen Eberhard von Bicken nach Frankenberg geladen worden. Auf dem Wege dorthin sei Krane mit Vorsatz getötet und gehängt und auch Bürger von Schmallebenberg getötet, schwer verwundet und andere gefangen genommen. Damit hätten die Täter den Landfrieden gebrochen. Deswegen hätten Erzbischof Friedrich von Köln (als Landesherr der Überfallenen) und sein Marschall für das Herzogtum Westfalen, Bischof Rupert von Paderborn, Anklage erhoben. Die sieben Landrichter erklärten daraufhin die Täter für verlandfriedet und forderten alle Landfriedensangehörigen auf, diese auch so zu behandeln und mitzuhelfen, dass sie bestraft würden. Wer sie aber unterstütze, soll ebenfalls verlandfriedet sein.⁶

Als Verurteilte nennen die Landrichter vier Personen: Ritter Friedrich von Padberg und seine Brüder Johannes und Gottschalk sowie Heinemann Cappehud. Letzterer war wohl ein Diener der drei adligen Herren. Im Unterschied zu der Eimelroder Aufzeichnung wird hier nicht Gottschalk von der Linie Padberg Neues Haus, sondern Gottschalk vom Alten Haus, der jüngste der drei Brüder, namhaft gemacht. Welche Version stimmt, ist nicht sicher zu entscheiden.

Wichtiger ist, dass nach dieser Primärquelle die Padberger nicht, wie man sich 100 Jahre später in Frankenberg erzählte, ihren Intimfeind heimtückisch nach Frankenberg in eine Falle gelockt hätten, scheinbar um sich mit ihm zu vertragen, sondern dass dieser zusammen mit den Vertretern der Stadt Schmallebenberg einer Vorladung des hessischen Landrichters in einer anderen Sache, einem Streit mit dem hessischen Adligen Eberhard von Bicken, folgte.

Wenn also Heimtücke nicht oder jedenfalls nicht in dem Maße, wie später kolportiert, im Spiel war, was war dann das Motiv? Die beiden zeitnahen Quellen schweigen sich dazu aus. Das Opfer, Wilhelm Krane, gehörte einer in Bigge auf Burg Schellenstein ansässigen Adelsfamilie an.⁷ Krane verstand sich auf das

Vgl. dagegen die Korbacher Überlieferung bei *Diemar*, Chroniken (wie Anm. 4) S. 442 Anm. 10 und Paul *Jürges* / Albert *Leiß* / Wilhelm *Dersch* (Bearb.), *Waldecker Chroniken* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 7, *Chroniken von Hessen und Waldeck* 2), Marburg 1914, S. 40 Anm. 2: „Anno domini 1394 (sic!) domini de Patborch suspenderunt Wilhelmum Kranen de Bya, ex quo tot multa mala et damna.“

⁶ REK X 610.

⁷ 1402 quittierte Bernhard de Krane von Bigge dem Wilhelm von Wesseler, beim Verkauf des Hofes zu Bigge, des Hauses zu Schellenstein, der Mühle und der anderen Güter 150 Mark erhalten zu haben. Staatsarchiv Münster, Westfälische Familien, von Wesseler (hier zitiert nach dem Regest von

Kriegshandwerk und führte selbst Fehden. 1388 gehörte er während der berühmten Dortmunder Fehde an der Seite des Kölner Erzbischofs zu den Gegnern der Reichsstadt.⁸ Die Bürger nahmen ihrerseits Ritter gegen Sold in ihre Dienste, darunter Friedrich von Padberg. Ob die beiden hier oder bei anderer Gelegenheit persönlich aneinandergeraten sind, wie es die Frankenger Überlieferung wissen will, ist nicht zu ermitteln. Schlecht kann das Verhältnis Krane zu den Padbergern jedenfalls ursprünglich nicht gewesen sein, denn 1378 bat er Friedrich von Padberg, neben ihm eine Urkunde zu besiegeln – ein Brauch, der unter Verwandten und Freunden üblich war.⁹

Die beiden zeitgenössischen Verfasser heben das Ergebnis des Kampfes hervor: das Erhängen – eine besonders schmachvolle Todesart, die weder ritterlich war noch erforderlich gewesen wäre, wenn es sich um einen Raubüberfall handelte, und die auch gegen eine übliche Fehde spricht, bei der es vor allem darum ging, den Gegner gefangenzunehmen. Vielmehr setzte sie ein Zeichen, dass hier ein Todesurteil vollstreckt wurde. Normalerweise war ein Angeklagter in Haft, bevor er sich verantworten musste und gegebenenfalls hingerichtet wurde. Nicht so bei den Femeurichten, die oft in Abwesenheit des Angeklagten die Hinrichtung beschlossen. Ob das Urteil dann auch exekutiert werden konnte, war Sache der Femeurichter oder, wie in dem Fall aus Bayern, des Klägers.

Noch mehr spricht dafür, dass die drei von Padberg an Wilhelm Krane ein Femeurteil vollstreckten. Für die Familie von Padberg, Linie Altes Haus, war das Freigericht ein wichtiges Mittel beim Aufbau ihres kleinen Territoriums. Der Großvater der drei Brüder, Ritter Johann von Padberg, hatte sich 1348/49 von Kaiser Karl IV. zum Freigrafen in seiner Herrschaft ernennen lassen. Dadurch fühlte sich der Erzbischof von Köln herausgefordert, der auf dem Standpunkt stand, er allein dürfe im Herzogtum Westfalen Freigrafen einsetzen. Kaiser Karl IV. folgte dieser Auffassung und nahm 1360 die Ernennung zurück.¹⁰ Das war leichter gesagt als getan. Denn die Padberger sahen das Freigericht als erblichen Besitz an, so Johanns ältester Sohn, Friedrich, und wiederum dessen Stammhalter, Ritter Friedrich. Die Argumentation der Familie war nicht so weit hergeholt, wie es auf den ersten Blick scheint. Schon 1263 hatten die Vorfahren Johann und Gottschalk von Padberg ihre Stadt Padberg vom Freiding, also der Freigerichtbarkeit eximiert, was andeutet, dass sie im Besitz der *comicia Patberg* waren, wie sie im 14. Jahrhundert genannt wurde.¹¹ Umgekehrt war der Standpunkt, nie-

Christian Hoffmann in: *Altertumsverein Paderborn, acta 2424*). Bernhard könnte mit dem 1373 genannten Bruder Bernd des Wilhelm gen. der Krane von Bye identisch sein. Siehe Manfred Wolf (Bearb.), *Das Archiv des ehemaligen Klosters Grafschaft, Arnsberg 1972*, Nr. 107. Wilhelm Crane gen. von Bigge erscheint 1369 mit seiner Frau Marthe und seinem Schwiegervater Menghe von Leysen. Siehe Wolf, *Grafschaft Nr. 95*.

⁸ REK IX 1591 S. 407 (1388/89)

⁹ REK VIII 1883 (Urfehde gegenüber dem Erzbischof).

¹⁰ Wilhelm Janssen (Bearb.), *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter*, Bd. 6, Düsseldorf 1977, Nr. 1363. Zusammenstellung der Nachrichten über das Padberger Freigericht bei Lindner, *Feme* S. 148 f. Vgl. Johanna Naendrup-Reimann, *Karl IV. und die westfälischen Femeurichte*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 114 (1978), S. 289–306, hier S. 298. Dieselbe behauptet S. 302 wohl irrig, Karl IV. habe (erst) 1360 Johann v. P. zum Freigrafen ernannt und dieses noch im selben Jahr rückgängig gemacht. Mit Johann von Padberg dürfte der 1349/50 verstorbene Ritter Johann von Padberg gemeint sein. Schon 1353 hatte Karl IV. zugunsten des Erzbischofs generell alle seine Vergaben und Belehnungen mit Freigerichten im Herzogtum Westfalen widerrufen. REK VI 464.

¹¹ Lindner, *Feme* S. 148.

mand dürfe im Herzogtum des Kölner Erzbischofs Freigerichte besitzen, wenn er nicht von diesem damit belehnt worden sei, neues Recht, das im Widerspruch zu alten Gepflogenheiten stand, auch wenn die Kaiser seit 1353 dem Drängen der Kölner Kirche nachgaben und sich diese Auffassung zu eigen machten.¹²

Die Padberger hielten also hartnäckig an ihrem Freigericht fest, zumal sich die Feme allgemein im 14. Jahrhundert zu einem wichtigen Mittel obrigkeitlicher Herrschaft entwickelte.

Offensichtlich mit einigem Erfolg, denn 1385 beschwerte sich Erzbischof Friedrich von Köln deswegen bei Kaiser Karls IV. Sohn und Nachfolger, König Wenzel. Dieser forderte den Landgrafen Hermann von Hessen auf, den Padbergern das Gericht zu untersagen.¹³ Das scheint nicht geholfen zu haben, denn am 22. Juli 1387 mußte Wenzel erneut einschreiten. Auf Antrag des Erzbischofs von Köln sowie der Bischöfe von Münster und Osnabrück annullierte er alle Urteile und Entscheidungen dieses Gerichtsstuhls und befahl den Usurpatoren sowie den Richtern und den Schöffen des Stuhls unter Androhung des Banns, sich künftig jeder Rechtsprechung dort zu enthalten und zur Strafe an Erzbischof Friedrich als Vertreter des Reiches eine angemessene Buße zu zahlen.¹⁴

In diesem Sommer 1387 ging das Padberger Freigericht gegen 17 Bürger der Stadt Köln, die meisten unter ihnen Patrizier, vor. Sie bekamen für Mitte September eine Vorladung auf Antrag des sauerländischen Adligen Dietrich von Plettenberg. Dieser nahm Ende November seinen Antrag zurück. Ob auf Druck des Erzbischofs, sei dahingestellt.¹⁵ Auf jeden Fall verteidigten die Padberger weiterhin ihre Ansprüche. Daher schritt König Wenzel 1392, jetzt zum dritten Mal, ein. Am 12. März beauftragte er Herzog Otto von Braunschweig, das Freigericht, das Friedrich von Padberg und sein gleichnamiger Sohn sich anmaßten, abzuschaffen.¹⁶ Otto war ein Schwager des jungen Bischofs von Paderborn, Rupert von Berg, der, wie erwähnt, als Marschall das westfälische Herzogtum des Kölner Erzbischofs verwaltete. Otto, Rupert sowie Landgraf Hermann von Hessen hatten am 25. September 1391 die Sichelgesellschaft, einen Bund von Fürsten, Grafen und Edelherren gegründet. Vier Tage später, am Michaelstag, konterten 29 Ritter und Edelknechte, unter ihnen die Herren von Padberg, mit der Gründung des Bengeler-Bundes.¹⁷ Dieses mächtige Bündnis dürfte das Selbstbewusstsein der Padberger und ihren Widerstand gegen „obrigkeitliche“ Anordnungen erheblich gestärkt haben.

Die daraus entstehende, sogenannte Bengeler-Fehde wäre beinahe schon im Sommer 1392, nach einem Sieg Paderborns in einem Gefecht bei Wünnenberg, zu Ende gegangen. Die zahlreichen prominenten Gefangenen, namentlich Ritter Friedrich von Padberg, zahlten das vereinbarte Lösegeld, angeblich insgesamt 30 000 Gulden, machten aber Schwierigkeiten, als es um die Urfehde ging. Sie

12 *Lindner*, Feme S. 411f.

13 REK IX 1152.

14 REK IX 1481.

15 Abdruck: *Lindner*, Feme S. 632

16 Hermann *Sudendorf* (Hrsg.), *Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande*, Theil 7, Hannover 1871, Nr. 70.

17 Hier und zum Folgenden: Rainer *Decker*, „Ubi lis continua et pax est rara“. Die Fehden im Süden des Bistums Paderborn gegen Ende des 14. Jahrhunderts. In: *Kloster-Stadt-Region. Festschrift für Heinrich Rüthing*, Bielefeld 2002, S. 235-250, besonders S. 242 f.

hätte ihnen auf Dauer weitere Fehden gegen das Hochstift untersagt, und sie hätten auch das Freigericht abschaffen müssen. Die Meinungsverschiedenheiten in diesen Fragen führten zu einem „publizistischen“ Kampf. Sowohl Bischof Rupert als auch die von Padberg versuchten durch Flugschriften ihren Standpunkt zu verbreiten. Beide Seiten waren darauf bedacht, ihre Ehre zu wahren, zu erklären, sich an Abmachungen gehalten zu haben, wogegen der Gegner im Unrecht sei. Dabei verrieten die von Padberg bereits durch ihre aggressive Sprache, dass sie einem weiteren Waffengang nicht aus dem Weg gehen wollten und sich wenig um den Landfrieden scherten, den, wie erwähnt, im Februar 1393 fünf Fürsten verkündeten und dem sich im Laufe des Jahres der Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden anschloss.

Das Femeurteil gegen Krane von Bigge bewies, mit welcher Hartnäckigkeit die Padberger trotz aller Verbote von Kaiser, König und Fürsten ihre Souveränität als Gerichtsherren verteidigten – für die Gegenseite ein doppelter Bruch der Rechtsordnung: durch Selbstjustiz mit Hilfe eines illegalen Gerichts und – was wichtiger war – durch eklatanten Verstoß gegen die Friedensordnung.

Schon einen Tag nach dem Überfall bei Frankenberg rüsteten die drei Brüder von Padberg-Altes Haus zu einem weiteren Waffengang. Zusammen mit 35 Adligen aus dem westfälisch-hessischen Raum erklärten sie Frankfurt am Main die Fehde, zur Unterstützung eines gewissen Heinrich von Kolmbach, der mit der Reichsstadt Streit hatte.¹⁸ Dies dürfte die Erklärung für den Angriff der von Padberg auf einen aus 40 Wagen und Karren bestehenden Kaufmannszug sein, der mit Fisch, Leder und anderen Waren aus Norddeutschland beladen Westfalen durchquerte. Kaufleute standen ausdrücklich unter dem Schutz des Landfriedens vom Februar 1393.¹⁹

Die mehrmalige Missachtung ihrer Autorität wollten sich die Fürsten nicht bieten lassen. Erzbischof Friedrich von Köln, Bischof Rupert von Paderborn – sie beide als Dienstherren des unglücklichen Krane von Bigge –, Landgraf Hermann von Hessen, in dessen Hoheitsgebiet, bei Frankenberg, der Landfriede gebrochen worden war, und Herzog Otto von Braunschweig, der nie einem Streit aus dem Wege ging, setzten sich an die Spitze eines Heeres und zogen Anfang Juni 1394 vor Padberg. Die Einwohner der Dörfer und der beiden Klöster der Herrschaft, Bredelar und Flechtdorf, verließen vor dem plündernden und brennenden Kriegsvolk fluchtartig das Gebiet²⁰. Das Städtchen Padberg wurde eingeschlossen und am 5. Juni eingäschert, die Bürger in die Flucht geschlagen. Nicht so einfach waren die beiden strategisch gut gelegenen Höhenburgen, das Alte und das Neue Haus, zu bezwingen. Die Angreifer stellten sich schon auf eine längere Belagerung ein, als in ihren Reihen eine Seuche ausbrach. An ihr

18 Stadtarchiv Frankfurt/Main, Reichssachen I, 403 a-h.

19 Monumenta Germaniae Historica, Deutsche Chroniken IV/1, Hannover 1883, S. 75 (Limburger Chronik). Zum Landfrieden REK X 416 § 2.

20 Eimelroder Aufzeichnung (wie Anm. 5): „... nullus homo morabatur in dominio Padberch, neque in claustris neque in villis“ und zum 5. Juni 1394: „ciuitas Padberch fuit combusta et circumvallata per dominos pacis jurate: Coloniensem, Paderbornensem et Waldecken et eorum complices.“ Die Limburger Chronik (wie Anm. 19) nennt den Bischof von Paderborn, Landgraf Hermann von Hessen und Herzog Otto vom Braunschweig. Erzbischof Friedrich von Köln urkundete am 8. Juni „in dem velde vor Padbergh“ in Anwesenheit Bischof Ruperts, seines Marschalls für Westfalen. REK X 664.

(*morbo pestilencie*) verstarb am 29. Juni Bischof Rupert.²¹ Die Kampfhandlungen wurden abgebrochen, das Heer zerstreute sich. Die Padberger waren vorläufig mit einem blauen Auge davongekommen. Dem neuen Bischof, Johann von Hoya, gelang es aber am 14. Dezember 1394, des Ritters Friedrich von Padberg, seines Bruders Johann und ihres Veters Gottschalk von der Linie Neues Haus habhaft zu werden. Leider schweigt sich der Chronist Gobelin Person, der Johann von Hoya im Unterschied zu dessen Vorgänger nicht schätzte, über die Einzelheiten aus²². Fest steht aber, dass die Paderborner Seite, gewitzt durch die schlechten Erfahrungen einige Jahre zuvor, bei den sich lange hinziehenden Friedensverhandlungen Nägel mit Köpfen machte. Durch einen Vertrag vom November 1396 wurden die von Padberg vom Alten Haus an weiteren Fehden gegen das Hochstift Paderborn gehindert.²³ Gleichzeitig erkannten sie ausdrücklich den Landfrieden an.²⁴ Das Freigericht mussten sie abschaffen und die kaiserlichen Urkunden darüber dem Bischof aushändigen. Das Gleiche versprachen sie im Januar 1397 gegenüber dem Erzbischof von Köln.²⁵ Die vor dem Freistuhl verkündeten Urteile wurden für ungesetzlich erklärt. Das machte Krane von Bigge nicht mehr lebendig. Aber an der Stelle, wo er gehängt wurde, stand noch ca. 100 Jahre später ein steinernes Gedenkkreuz, vielleicht als Sühnzeichen von den Tätern errichtet.²⁶ Sie sind als Raubritter in die Geschichte eingegangen – nicht ganz zu Recht.

21 Max Jansen (Hrsg.), Gobelin Person, Cosmidromius (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen), Münster 1900, S. 133.

22 Jansen, Person S. 140.

23 REK X 1127.

24 Staatsarchiv Münster, Fürstentum Paderborn, Urk. 1299.

25 REK X 1206.

26 Diemar (wie Anm. 6) S. 442.

Anhang: Die 29 Gründungsmitglieder des Bengeler-Bundes von 1391

Quelle: Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Ingrossatarbuch 12, Bl. 112^r-114^r.

<i>von Padberg Linie Altes Haus (3)</i>	<i>Familienverband Westerburg- Schweinsberg (4)</i>	<i>Spiegel zum Desenberg (2)</i>	<i>von Falkenberg (4)</i>	<i>Sonstige (16)</i>
Friedrich seine Söhne: Friedrich und Johann	Ritter Bertold von Westerburg Werner von Westerburg Gottfried von Schweinsberg Löwenstein von Löwenstein	Ritter Konrad Ritter Heinrich	Hans und Kunzmann von Falkenberg Hans und Werner von Falkenberg zur Densburg	Ritter Heinrich von Urff Guntram und Kurt von Urff Ritter Rörich von Eisenbach Henne und Rörich von Eisenbach Simon von Wallenstein Ritter Simon Haune Bodo von Adelebsen Johann von der Malsburg Brüder Otto und Hermann von Holthusen Bernhard von Dalwigk (zu Kassel und Gudensberg) Tyle Wolf Friedrich von Hertingshausen Giso von Bimbach